

3. den Hochwasserwarndienst und Hochwasservorhersagedienst, d. h. die Abgabe von Meldungen über den voraussichtlichen zeitlichen, höhen- und mengenmäßigen Ablauf von Hochwasserwellen.

§ 3

(1) Für die Organisation des Hochwassermeldestandes und die Herausgabe der Hochwassermeldestandordnung ist das Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (MHD) verantwortlich.

(2) Für die Durchführung des Wetterwkn- und Niederschlagsmeldestandes ist der MHD verantwortlich. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Stationen einzurichten und zu unterhalten.

(3) Für die Durchführung des Wasserstandsmeldestandes sowie Hochwasserwarn- und -vorhersagedienstes sind die Wasserwirtschaftsdirektionen jeweils in ihrem Großinzugsgebiet gemäß Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBl. I S. 188) verantwortlich. Für die Abgabe der Hochwasservorhersage für die Elbe ist die Wasserwirtschaftsdirektion „Mittlere Elbe — Süde — Eide“ in Magdeburg verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsdirektionen haben zu diesem Zweck die erforderlichen Hochwassermeldestellen einzurichten und zu unterhalten.

§ 4

(1) Die Beobachter an den Meldestellen werden jeweils durch die für die Meldestelle zuständige Dienststelle des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. des MHD eingesetzt und verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist in Beobachter-Anleitungen zu regeln, deren Herausgabe nach der im § 3 festgelegten Zuständigkeit erfolgt.

(2) Die Beobachter sind verantwortlich für die Abgabe von Meldungen entsprechend den Hochwassermeldestandplänen gemäß § 5.

b) Die Beobachter sind verpflichtet, die Meldungen selbst weiterzugeben. Im Behinderungsfalle hat der Beobachter rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen, gegebenenfalls unter Einschaltung der Vertreter der örtlichen staatlichen Organe.

§ 5

(1) Durch das Amt für Wasserwirtschaft sind für die im § 1 aufgeführten Strom- und Flußgebiete Hochwassermeldestandpläne nach einheitlichen Gesichtspunkten und Grundsätzen zu erarbeiten und zu veröffentlichen, in denen für jede in den Meldedienst einbezogene Station Beginn und Häufigkeit der Meldungen (Meldegrenzen) festgelegt sind. Den Hochwassermeldestandplänen sind Verzeichnisse der Meldestellen mit Übersichtskarten und Meldeschemen „beizufügen. Außerdem ist der Kreis der Empfänger von Meldungen festzulegen.*

(2) Die Festlegung von Meldegrenzen erfolgt jeweils durch die für das Flußgebiet zuständige Wasserwirtschaftsdirektion im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskatastrophenkommissionen.

(3) Die Staumeister von Talsperren und Rückhaltebecken melden während des Hochwassermeldestandes den Beckeninhalte von 7 Uhr sowie die Abgabe täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 9 Uhr an die für das Flußgebiet zuständige Wasserwirtschaftsdirektion.

* Zur Zeit gelten die Hochwassermeldestandpläne vom 1. Januar 1961

§ 6

(1) Gemeldet wird am Ort fernmündlich oder durch Meldekarte, im Fernverkehr telegrafisch.

(2) Alle telegrafisch abzugebenden Meldungen werden als WOBS-Telegramme bei der für den Meldeort zuständigen Dienststelle der Deutschen Post aufgegeben; die Abgabe kann auch fernmündlich erfolgen.

(3) Die Telegramme werden in einfacher Ausfertigung ohne Anschrift und Unterschrift, nur mit dem Vermerk „WOBS“ aufgegeben. Ort, Tag und Tageszeit der Abgabe werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingetragen. Alle Worte sind auszuschreiben.

§ 7

(1) Die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, die bei ihnen ohne besondere Anschrift eingehenden WOBS-Telegramme entsprechend den Meldestandplänen zu übermitteln. Die Leitwege werden durch die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen haben die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen über akute Hochwassergefahren sofort zu informieren. Die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen haben jederzeit die Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Abgabe und Zustellung von WOBS-Telegrammen zu gewährleisten.

(3) WOBS-Telegramme werden im Rang der Blitz-Telegramme übermittelt und zugestellt.

§ 8

(1) Durch das Amt für Wasserwirtschaft sind in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirkskatastrophenkommissionen für die Empfänger von WOBS-Telegrammen aus den im § 1 aufgeführten Strom- und Flußgebieten Zustellungspläne aufzustellen und mit den Meldestandplänen zu veröffentlichen.

(2) Die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, die bei ihnen ohne besondere Anschrift eingehenden WOBS-Telegramme sofort den in diesen Zustellungsplänen aufgeführten Empfängern zuzustellen. Die Telegramme können auch zugesprochen bzw. mit Fernschreiber übermittelt werden.

§ 9

(1) Alle Empfänger von WOBS-Telegrammen haben für schnellste und weitgehende Verbreitung der Meldungen innerhalb ihres Dienstbezirkes zu sorgen. Die Aufstellung entsprechender Alarmpläne bleibt den Empfängern vorbehalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jederzeit, auch bei plötzlich auf tretendem Hochwasser, die Weitergabe der Meldungen an gefährdete Anlieger gewährleistet ist.

(2) Bei Eintritt von Eisgefahren (Eisversetzung, Eisaubruch, Eisgang) hat der zuständige Flußobermeister bzw. Flußmeister der Wasserwirtschaftsdirektion, in dessen Bereich diese eintreten, sofort fernmündlich die Kreiskatastrophenkommission und die nächste Volkspolizeidienststelle über die eingetretene Lage zu informieren. Die Kreiskatastrophenkommission hat umgehend die in der Gefahrenzone gelegenen Ortschaften von der Lage zu verständigen und die Zentrale Katastrophenkommission sowie die zuständige Bezirkskatastrophenkommission über die Lage und die getroffenen Maßnahmen zu informieren.